

22.10.01

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Explosion in
einer Fabrik in Toulouse (Frankreich)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 123523 - vom 18. Oktober 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 3. Oktober 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Explosion in einer Fabrik in Toulouse (Frankreich)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 174 und 308 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen¹⁰ und insbesondere deren Artikel 11 betreffend die Notfallpläne und deren Artikel 12 betreffend die Überwachung der Ansiedlung,
 - unter Hinweis auf die damit zusammenhängende Entscheidung 1999/314/EG der Kommission vom 9. April 1999¹¹, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen Bericht für die Jahre 2000 bis 2002 auszuarbeiten, und unter Hinweis auf die vorherigen Berichte über die Durchführung der Richtlinie 96/82/EG,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 16. Oktober 1989 über Leitlinien für die Verhütung technischer und natürlicher Risiken¹²,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- und technologiebedingten Katastrophen¹³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2001 zu dem siebzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1999) (KOM(2000) 92 – C5-0381/2000 – 2000/2197(COS))¹⁴,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz¹⁵,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 14. Juni 2001 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bei schweren Notfällen (KOM(2000) 593 - C5-0543/2000 - 2000/0248(CNS))¹⁶,
- A. in der Erwägung, dass die große Explosion im AZF-Werk von Toulouse dessen Standort und mehrere benachbarte Wohnviertel (Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen usw.)

¹⁰ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

¹¹ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 43.

¹² ABl. C 273 vom 26.10.1989, S. 1.

¹³ ABl. C 198 vom 27.7.1991 S. 1.

¹⁴ Angenommene Texte Punkt 6.

¹⁵ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53.

¹⁶ Angenommene Texte Punkt 26.

verwüstet, den Tod von 29 Menschen verursacht und mehrere hundert Verletzte gefordert hat,

- B. in der Erwägung, dass die Katastrophe von Toulouse umso dramatischere Folgen hatte, als die Fabrik in der Nähe von Wohnvierteln lag und die Nähe zu anderen gefährlichen Industriestandorten einen Dominoeffekt hätte haben können,
 - C. angesichts der langen Liste der dramatischen Industrie- und Chemieunfälle seit Seveso 1976, insbesondere in Basel (Schweiz), in Bhopal (Indien), in Baia Mare (Rumänien) und in Enschede (Niederlande), sowie deren traurige Konsequenzen in Form von Todesfällen und riesigen Zerstörungen,
 - D. in der Erwägung, dass diese Unfälle durch ihr Ausmaß, ihr wiederholtes Auftreten und das Gefühl ihrer Unausweichlichkeit den Pakt des Vertrauens zwischen den Bevölkerungen und dem Rechts- und Verwaltungsrahmen, der sie vor Industrieunfällen schützen soll, gebrochen haben,
 - E. in der Erwägung, dass die „Seveso“-Richtlinien die Sicherheit der betreffenden Industriestandorte erhöht haben, dass sie durch diese Unfälle jedoch auch die Schwachstellen und die Grenzen des von ihnen gebotenen Schutzes aufgezeigt haben, da sich einige dieser Katastrophen, insbesondere diejenige von Toulouse, an Standorten ereignet haben, die in den Anwendungsbereich der „Seveso“-Richtlinien fallen,
 - F. unter Hinweis darauf, dass diese 1924 angelegte Fabrik seit 1982 als Seveso-Standort eingestuft ist,
 - G. in dem Bewusstsein, dass im Chemiesektor der Europäischen Union mehrere Millionen Menschen, davon allein 900.000 in Frankreich, beschäftigt sind,
 - H. in der Erwägung, dass die als gefährlich eingestuften Industriestandorte riesige potentielle Gefahren beinhalten, insbesondere für den Fall, dass sie von Verbrechern als Zielscheibe benutzt werden, vor allem seit unsere Gesellschaft in zunehmenden Maße mit abscheulichen terroristischen Bedrohungen konfrontiert ist,
- 1. ist zutiefst schockiert durch den schrecklichen Unfall im AZF-Werk von Toulouse und äußert sein Mitgefühl und seine Solidarität gegenüber den Opfern, den Familien und der betroffenen Bevölkerung;
 - 2. verlangt von den nationalen Regierungen, die mit solchen Katastrophen konfrontiert sind, vollständige Transparenz bezüglich des durch Straftaten oder Zufall bedingten Hergangs dieser furchtbaren Anschläge auf Personen und Sachen, um die Haftung festzulegen;
 - 3. beglückwünscht die französischen Behörden zu der Bereitstellung einer angemessenen Unterstützung für die betroffenen Bevölkerungen und zu dem guten Funktionieren der Hilfsmaßnahmen und der bereits angekündigten Beschlüsse, insbesondere bezüglich der Notunterkünfte;
 - 4. fordert, um seine Solidarität mit den von der Katastrophe Betroffenen zu bekunden, die Wiederherstellung der Haushaltslinie für die Soforthilfe, die die Bereitstellung einer Finanzhilfe der Europäischen Union bei Natur-, technologiebedingten und Umweltkatastrophen in Ergänzung zu den nationalen, regionalen und lokalen Beihilfen

ermöglicht;

5. verlangt, dass auf der Ebene der Europäischen Union alle erdenklichen Schritte unternommen werden, um die Koordinierung der bereits bestehenden europäischen Instrumente im Bereich Zivilschutz zu verstärken, damit im Notfall die in den Mitgliedstaaten mobilisierbaren Ressourcen bekannt sind, so dass ein rasches Eingreifen möglich ist, die Arbeit von Sachverständigen aus verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtert wird und die Kommunikation und die Warnung der Bevölkerung verbessert werden, und fordert daher die Zuweisung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen;
6. stellt fest, dass im Rahmen einer Kohabitation zwischen einer städtischen Bevölkerung und diesen petrochemischen Industriekomplexen ein „Nullrisiko“ unmöglich ist, und vertritt die Auffassung, das derzeitige Konzept der „Risikoverwaltung“, das aus der Zeit des Unfalls von Seveso stammt und bisher Geltung besaß, durch die Wirklichkeit überholt ist und es künftig notwendig und dringend geboten ist, ein Konzept der „Auslagerung des Risikos“ anzustreben; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Lehren aus der Katastrophe von Toulouse in diesem Sinne möglichst rasch als Grundlage für Vorschläge der Kommission an das Parlament verwendet werden;
7. ersucht die Mitgliedstaaten eindringlich, eine eingehende Überprüfung der Raumordnungs- und Städtebaupolitik in der Umgebung der gefährlichen Standorte, einschließlich ihrer steuerlichen Aspekte, in die Wege zu leiten, um die Wiederholung ähnlicher Katastrophen zu vermeiden; ist der Auffassung, dass im Falle von gefährlichen Industriestandorten Konzertierungsverfahren zwischen den Behörden und den gewählten Vertretern, den Anliegern, den Unternehmern und den Belegschaftsvertretern die Umwidmung dieser Standorte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die Aspekte der Sicherheit, der Beschäftigung und der Umwelt miteinander verbindet, ermöglichen sollten;
8. ist der Auffassung, dass alles daran gesetzt werden muss, um die Arbeitsplätze der betreffenden Standorte zu retten, damit zu der Umweltbedrohung nicht noch ein soziales Drama hinzutritt; stellt fest, dass Lösungen bezüglich des Schicksals der Standorte und der Arbeitsplätze in enger Zusammenarbeit mit den Beschäftigten und den gewählten Vertretern angestrebt werden müssen;
9. wendet sich im Rahmen der ständig bekräftigten Solidarität der Europäischen Union in ihrer Kooperations- und Entwicklungspolitik nachdrücklich gegen jeden Versuch, die gefährlichen Standorte in Länder auszulagern, in denen die Umwelt- und Sozialnormen niedriger sind als im Hoheitsgebiet der Union; fordert die Mitgliedstaaten und die Union auf, alle möglichen technischen und finanziellen Maßnahmen und alle politischen Schritte zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen;
10. wünscht, dass bei einem Unfall die rechtliche Verantwortung der Unternehmer und der für die Raumordnung und die Bodennutzungspläne zuständigen Behörden besser definiert und verstärkt wird und dass unter anderem die Unternehmer wesentlich stärker zur Entschädigung der betroffenen Bevölkerung und zur Behebung der Schäden herangezogen werden; ersucht die Kommission, möglichst rasch ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die Umwelthaftung vorzulegen;
11. wünscht, dass die Gelegenheit der notwendigen Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Industrierisiken dazu genutzt wird, dass die Union im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung den Nutzen oder den Zweck bestimmter chemischer

Erzeugnisse und bestimmter Herstellungsprozesse, die heute überholt sind, hinterfragt;

12. erklärt sich zutiefst darüber besorgt, dass bei Ablauf der Umsetzungsfrist keiner der 15 Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Seveso-II-Richtlinie vollständig umgesetzt hat, und verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kommission wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinie sechs Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet hat;
13. fordert die Kommission auf, die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu fördern, indem sie binnen drei Monaten eine Liste derjenigen Standorte in der gesamten Europäischen Union aufstellt, die zu Bedenken Anlass geben oder bei denen im Unglücksfall ähnlich umfangreiche Schäden wie nach der Explosion in Toulouse entstehen können;
14. fordert die Kommission eindringlich auf, die aus dieser Katastrophe zu ziehenden Lehren in vollem Umfang zu berücksichtigen, um dadurch den Erfordernissen einer Verschärfung der Rechtsvorschriften und der Kontrolle der gefährdeten Anlagen bei der Revision der Seveso-II-Richtlinie, insbesondere auf der Grundlage folgender Punkte, zu entsprechen:
 - Verschärfung der Sicherheits- und Kontrollnormen, um große Unfälle zu vermeiden und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen;
 - Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie,
 - Senkung der Normen für industrielle Ableitungen in Wasser und Atmosphäre,
 - Ausweitung der Sicherheitszonen, auch rückwirkend,
 - Verbesserung der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die bestehenden Risiken und die im Katastrophenfall zu treffenden Maßnahmen,
 - Durchführung epidemiologischer Studien in der Umgebung gefährlicher Anlagen,
 - Stärkung der Rolle der Hygiene- und Sicherheitsausschüsse der betreffenden Unternehmen und verbesserte Berücksichtigung der Standpunkte der Beschäftigten und der Gewerkschaftsorganisationen,
 - Überlegungen über die Aufgaben des Amtes, das auf Gemeinschaftsebene für die Folgemaßnahmen zur Seveso-II-Richtlinie zuständig ist, des „Major Accident Hazards Bureau (MAHB)¹⁷;
15. bedauert, dass die Mitgliedstaaten trotz wiederholter Warnungen nicht eine ausreichende Zahl von kompetenten und spezialisierten Kontrollinspektoren einstellen, und fordert daher eine angemessene Einstellung und Ausbildung dieses Personals sowie die Ausarbeitung von Mindestqualifikationskriterien für diese Inspektoren, um dadurch eine einheitliche Sicherheit an den als gefährlich eingestuften Industriestandorten zu gewährleisten;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sowie den Gemeinden des Ballungsgebiets um Toulouse zu übermitteln.

¹⁷ <http://mahbsrv.jrc.it>